

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Juli 2026**

**Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe**

**„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**

**Anpassungen der GRW Richtlinie Land Bremen an den aktuellen GRW-Koordinierungsrahmen und Mittelausstattung für die gewerbliche Investitionsförderung**

**A. Problem**

A.1: Einleitung: Anpassung des GRW-Koordinierungsrahmens ab 2023, Stärkere Ausrichtung auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Zentrales Instrument der Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Gefördert werden gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nichtinvestive Aktivitäten (z.B. Vernetzungs- und Kooperationsvorhaben). Die Umsetzung der gewerblichen Investitionsförderung erfolgt in Bremen seit Anfang des Jahres 2024 im Rahmen der GRW-Richtlinie Land Bremen.

Basis der GRW-Förderung ist ein zwischen Bund und Ländern vereinbarter Koordinierungsrahmen, in dem die Instrumente, die Förderregeln und Fördersätze, die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sowie die Fördergebiete festgelegt sind. Dabei können die Länder die Bedingungen des Koordinierungsrahmens weiter einschränken, über den Koordinierungsrahmen hinausgehende Öffnungen sind hingegen nicht zulässig.

Ende 2022 wurde die GRW umfassend reformiert, um sie an neue Herausforderungen, u.a. hinsichtlich der Themen Transformation und Klimaschutz, anzupassen. Am 1. Januar 2023 ist ein neuer GRW-Koordinierungsrahmen in Kraft getreten, in dem die neuen Fördertatbestände festgehalten wurden. Die Hauptziele der GRW bestehen seitdem

nicht nur darin, Beschäftigung und Einkommen zu sichern und zu schaffen sowie Wachstum und Wohlstand zu erhöhen und/oder Standortnachteile auszugleichen, sondern auch darin, Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen. Die daraufhin neu konzipierte GRW-Richtlinie Land Bremen für die Investitionsförderung der gewerblichen Wirtschaft wurde am 6. Dezember 2023 von der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen beschlossen (Drucksache 21-054/L) und ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Im Bereich der Unternehmensförderung sind seitdem auch solche Investitionen förderfähig, mit denen das Unternehmen einen Beitrag zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft leistet. Dies beinhaltet Investitionsmaßnahmen mit besonderen Umweltschutzeffekten nach Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie mit besonderen Energieeffizienzeffekten durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen oder zur regenerativen Energieerzeugung für den Eigenbedarf auf der Grundlage von Artikel 38 und 41 der AGVO.

Parallel zur Reform der GRW hatte seinerzeit auch die EU-Kommission verschiedene Beihilferegulungen in Kraft gesetzt, um notwendige Transformationsprozesse zu unterstützen. Der am 9. März 2023 von der EU-Kommission angenommene „Temporary Crisis and Transition Framework“ (TCTF) ermöglichte eine bis Ende 2025 befristete Investitionsförderung von Transformationstechnologien in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Die Regelung richtete sich an Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung von Batterien, Solarpaneelen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (engl. Carbon Capture, Utilisation and Storage - CCUS) besteht.

Die Förderbedingungen der daraufhin in Kraft getretenen „BKR<sup>1</sup>-Bundesregelung Transformationstechnologien“ wurden als Ziffer 2.5.1 Absatz 3 in den nationalen GRW-Koordinierungsrahmen und mit Beschluss der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen vom 12. März 2025 (Drucksache 21/4243) in die GRW-Richtlinie Land Bremen übernommen.

---

<sup>1</sup> Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels

## A.2: Die wesentlichen Neuerungen der aktuellen GRW-Reform: Vereinfachung und Verschlan­kung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Am 30. Dezember 2025 haben Bund und Länder im GRW-Koordinierungsausschuss eine Neuaufstellung der GRW beschlossen. Wichtige Eckpunkte der Neuaufstellung sind, zusätzliche Anreize für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen, einen neuen Fokus auf Arbeitsproduktivität zu setzen, Förderungen in Investitionen in „Transformations- und Netto-Null-Technologien“ zu ermöglichen sowie als zentraler Fokus eine erhebliche Vereinfachung und Verschlan­kung des Programms.

### A.2.1: Abschaffung der derzeit gültigen Positivlisten für förderfähige Branchen

Zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Unternehmens gab es seit dem Inkrafttreten des GRW-Koordinierungsrahmens (Fassung vom 01. Januar 2023) vier verschiedene Optionen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderfähigkeit anhand der Branchenzugehörigkeit.

- Unternehmen in Branchen, die auf den beiden „Listen förderfähiger Wirtschaftszweige“ (sogenannte „Positivliste“ und „bedingte Positivliste“) auf Grundlage der zuvor geltenden nationalen Systematik der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) aufgeführt wurden, konnten grundsätzlich gefördert werden.
- Unternehmen in Branchen außerhalb der genannten ersten beiden Optionen wurde der Förderzugang erschwert, denn sie konnten nur gefördert werden, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen konnten und/oder im GRW-Unterausschuss von Bund und Ländern gemeinsam beschlossen wurden.

Dieser nach Branchenzugehörigkeit differenzierte Förderzugang wurde abgeschafft. Fortan gibt es nur noch ein klares Kriterium: Unternehmen aus Branchen, die nicht auf der „Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige“ (Negativliste) auf Grundlage der aktuellen nationalen Systematik der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) aufgeführt werden, können bei Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen grundsätzlich gefördert werden. Die bisherigen beiden Positivlisten sowie die in Spiegelstrich 2 dargestellten Optionen wurden aufgehoben.

## A.2.2: Nachweis bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte

Bereits im Jahr 2023 wurde als zentrales Kriterium für eine GRW-Förderung eingeführt, dass die förderfähige Investition eines Unternehmens bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lässt. Für eine GRW-Förderung kommen daher nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die eine besondere Anstrengung des Unternehmens erfordern (und dadurch bedeutende „regionalwirtschaftliche Effekte“ versprechen). Wie bisher können Investitionen dann gefördert werden, wenn durch sie mindestens zehn Prozent neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder das Investitionsvolumen bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt. Diese beiden Optionen zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden jedoch künftig (zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2028) um ein drittes, neues Kriterium der Arbeitsproduktivität erweitert. Investitionen können danach auch gefördert werden, wenn die Arbeitsproduktivität<sup>2</sup> bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums des jeweiligen Vorhabens um mindestens zehn Prozent erhöht wird (bei mindestens gleichbleibender Beschäftigung oder gleichbleibender Gesamtbruttolohnsumme). Dies soll insbesondere Investitionen von Unternehmen in die langfristige Standort- und Beschäftigungssicherung ermöglichen.

---

<sup>2</sup> Definiert als Quotient aus den Umsatzerlösen zu den tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätzen einer Betriebsstätte.

### A.2.3: Stärkung der Anreize für Investitionen von KMU

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung gerade von strukturschwachen Regionen haben sich Bund und Länder dafür entschieden, zusätzliche Anreize für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu setzen. Investitionen für KMU können abweichend von den Ausführungen in A 2.2. dann gefördert werden, wenn durch sie mindestens fünf Prozent neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder das Investitionsvolumen bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 25 Prozent übersteigt. Diese Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2028 befristet. Die bisher geltenden erleichterten Förderzugänge für Investitionsmaßnahmen, die zusätzlich auch besondere Anstrengungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung oder der Verbesserung der Treibhausgasbilanz vorweisen können, werden aus Gründen der Vereinfachung und Verschlinkung der Förderregelungen aufgehoben, aber auch deswegen, weil sie in der Förderpraxis nicht in Anspruch genommen wurden.

Zudem wird die Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter für alle KMU zugelassen. Bislang war dies nur beim Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebstätte, die geschlossen wurde oder ansonsten geschlossen worden wäre, oder bei KMU in der Gründungsphase möglich. Diese Änderung ist nicht befristet.

### A.2.4 Fördermöglichkeiten zur Beschleunigung der Transformation

Die zum Jahr 2023 in der GRW geschaffenen Fördermöglichkeiten für Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz (s. Ausführungen in A 1) werden beibehalten. Künftig soll darüber hinaus auch die Förderung von Investitionen in sog. „Transformations- und Netto-Null-Technologien“ auf Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten CISAF-Bundesregelung „Netto-Null-Technologien“ ermöglicht werden. Diese ist als Nachfolgeregelung der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien, die wie vorgesehen zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen ist, in den Koordinierungsrahmen der GRW aufgenommen worden. Dadurch wird die Förderung von Unternehmen aller Größen, die zusätzliche Herstellungskapazitäten z.B. in Solar-, Windkraft-, Batterie- und

Energiespeicher- und Wasserstofftechnologien sowie Wärmepumpen und Abscheidungs- und Speicherungstechnologien für CO<sub>2</sub>-Lagerung schaffen, ermöglicht. Die auch mögliche Förderung von Technologien für Kernspaltungsenergie sowie sonstige Nukleartechnologien wird im Land Bremen jedoch ausgeschlossen.

Um eine Förderung solcher Vorhaben EU-rechtlich sicher zu ermöglichen und dafür GRW-Mittel einsetzen zu können, ist eine Übernahme der Regelung aus Ziffer 2.5.1 Absatz 3 des GRW-Koordinierungsrahmens in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen erforderlich.

#### A.2.5.: Förderfähige Bemessungsgrundlage

Der GRW-Koordinierungsrahmen ließ bisher eine Berücksichtigung von förderfähigen Investitionskosten von bis zu 750.000 € pro neugeschaffenem Dauerarbeitsplatz und bis zu 500.000 € pro gesichertem Dauerarbeitsplatz zu. Nach der Neuregelung in Ziffer 2.6.2 Absatz 4 des aktuellen GRW-Koordinierungsrahmens wurden diese Beträge bis zu 1.000.000 € pro neugeschaffenem Dauerarbeitsplatz und bis zu 750.000 € pro gesichertem Dauerarbeitsplatz angehoben.

#### A.3: Haushaltsrechtliche Absicherung der gewerblichen Investitionsförderung:

Die haushaltsrechtliche Absicherung der gewerblichen Investitionsförderung im Rahmen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen soll durch das Eingehen von außerplanmäßigen Verpflichtungen erfolgen (s. weitere Ausführungen unter B.4).

### **B. Lösung**

Die geschilderten Neuregelungen des aktuellen GRW-Koordinierungsrahmens sollen weitgehend in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen für die gewerbliche Wirtschaft mit dem Ziel der Vereinfachung und Verschlinkung der Förderregeln übernommen werden. Daneben wird zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Förderrechts eine Reduzierung von einschränkenden bremischen Landesregelungen vorgeschlagen.

Bremen wird aber in Teilen einige wenige den GRW-Koordinierungsrahmen einschränkende Regelungen beibehalten.

Folgende Anpassungen der GRW-Richtlinie Land Bremen werden vorgeschlagen.

### B.1: Vollständige Übernahme von Neuregelungen

#### B 1.1: Abschaffung der derzeit gültigen Positivlisten für förderfähige Branchen

Die „Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige“ auf Grundlage der Systematik der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) (Negativliste) wird als künftiger Anhang 1 in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen vollständig übernommen. Die bisherigen Anhänge 1 und 2 (Positivliste und bedingte Positivliste) werden aufgehoben. Zusätzlich bleibt das Beherbergungsgewerbe auf der bremischen GRW-Negativliste, dazu weiterhin Verlagswesen, Rundfunk und Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten, außer dem Verlegen von Software. Zudem wird die mögliche Förderung der Aufbereitung von Kernbrennstoffen (WZ-Nr. 24.46) ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1 der beigefügten Richtlinie.

#### B.1.2 Nachweis bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte

Die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens werden vollständig übernommen.

#### B.1.3.: Stärkung der Anreize für Investitionen von KMU

Die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens werden vollständig übernommen.

#### B.1.4.: CISA-Bundesregelung „Netto-Null-Technologien“

Die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens werden nahezu vollständig übernommen, mit Ausnahme der möglichen Förderung von Technologien für Kernspaltungsenergie sowie sonstiger Nukleartechnologien.

### Erläuterung:

Damit werden die Möglichkeiten der Regelungen der CISAF-Bundesregelung „Netto-Null-Technologien“ in Bezug auf die möglichen Fördersätze vollständig ausgeschöpft. Es bleibt aber bei der Regelung der Ziffer 7.7 der GRW-Richtlinie des Landes Bremen, welche die Höhe einer möglichen Förderung auf 2,5 Mio. € begrenzt. Ausnahmen in Fällen besonderer regionalpolitischer Bedeutung bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die zuständigen Gremien des Landes Bremen.

Die Förderoption kann sowohl im C-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremerhaven) als auch im D-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremen) angewendet werden.

Mit der CISAF-Regelung können auch große Unternehmen bei Investitionen in die o.g. Transformationstechnologien im Rahmen der Erweiterung der Kapazitäten einer Betriebsstätte gefördert werden, was ansonsten bei der GRW-Investitionsförderung grundsätzlich nicht möglich ist.

### B.1.5.: Förderfähige Bemessungsgrundlage

Die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens werden vollständig übernommen.

### B 2: Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens, zum Teil modifizierte Übernahme:

#### B.2.1: Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (Umweltschutzinvestitionen):

Der GRW-Koordinierungsrahmen räumt die Möglichkeit ein, Umweltschutzinvestitionsvorhaben von Unternehmen nach Artikel 36, 38 und 41 AGVO zu fördern, ohne dass eine förderfähige „Basisinvestition“ vorliegt, also in den meisten Fällen Errichtungen oder Kapazitätserweiterungen von Betriebsstätten.

Die Förderung von Umweltschutzinvestitionen ist im Land Bremen bislang nur dann ermöglicht worden, wenn eine förderfähige Basisinvestition ebenfalls Gegenstand des

Förderantrags ist (= Kombinationsinvestitionen aus förderfähiger Basisinvestition + Umweltschutzinvestition). Diese Beschränkung soll befristet für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2028 nur noch für große Unternehmen angewandt werden. Damit soll ein zusätzlicher Förderanreiz für KMU gesetzt werden, um Investitionen im Rahmen von Klimaschutz und Transformation möglichst zeitnah durchzuführen. Um Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden, müssen allerdings auch in diesen Förderfällen, die in Nummer A.2.2. beschriebenen regionalwirtschaftlichen Effekte nachgewiesen werden. Bei der Förderung von Investitionen großer Unternehmen wird weiterhin eine ansonsten förderfähige Basisinvestition verlangt, die vor allem im D-Fördergebiet (Stadt Bremen) auf der beihilferechtlichen Grundlage De-minimis gefördert werden kann.

Ferner wird zur Klarstellung in die Richtlinie eingefügt, dass auch bei Fördermaßnahmen im Rahmen von Artikel 41 AGVO (Vorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen) nur Investitionen gefördert werden, die nicht ausschließlich auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Dies wird in der Verwaltungspraxis bereits so umgesetzt.

### B.3: Einschränkungen des GRW-Koordinierungsrahmens (Förderbeschränkungen):

Folgende bisher in Bremen geltende Regeln und Förderbeschränkungen sollen weiter bestehen bleiben oder neu eingeführt werden:

#### B.3.1: Gesamtbetriebsstätten-Prinzip

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Als eine mögliche Option ist die Zahl der bei Investitionsbeginn in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Stadtgemeinde Bremen oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % zu erhöhen (Beibehaltung des sog. Gesamtbetriebsstätten-Prinzips). Der Koordinierungsrahmen der GRW ließe eine Bemessung der bestehenden Dauerarbeitsplätze auf Ebene jeder einzelnen Betriebsstätte zu. Die

Beibehaltung der bisherigen Regelung ist sinnvoll, um missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Verschiebung von Arbeitsplätzen zwischen geförderten und nicht geförderten Betriebsstätten in einer Gemeinde) auszuschließen. Die Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

### B.3.2: Förderausschluss des Beherbergungsgewerbes

Das komplette Gastgewerbe (inkl. Beherbergung) soll auf der Bremer Negativliste der nicht förderfähigen Branchen verbleiben. Der GRW-Koordinierungsrahmen lasse die Förderung des Beherbergungsgewerbes zu. Die Beibehaltung des im Jahr 2008 von der zuständigen Fachdeputation beschlossenen Förderausschlusses ist wegen der nachgewiesenen geringen Anreizeffekte im Land Bremen von Förderungen in dieser Branche weiterhin sinnvoll.

### B.3.3: Nicht förderfähige Wirtschaftsgüter

Der Förderausschluss für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 € nicht übersteigen, bleibt ebenso bestehen wie der grundsätzliche Förderausschluss für geleaste oder gemietete Wirtschaftsgüter. Diese können weiterhin nur im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, Mitunternehmenschaft oder Organschaft gefördert werden. Auch verbleibt es beim Förderausschluss für Eigenleistungen, die als Herstellungskosten aktiviert werden können, sowie beim Ausschluss der Förderung des Grunderwerbs. Damit wird weiterhin auch der Förderpraxis eines großen Teils der anderen Bundesländer gefolgt, sie dient vor allem der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Auf die als Anlage beigefügte Änderungsdokumentation der GRW-Richtlinie gewerbliche Wirtschaft wird hingewiesen.

#### B.4: Haushaltsrechtliche Absicherung der gewerblichen Investitionsförderung:

Der Senat hat mit seinem Beschluss vom 25. November 2025 (Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne für die Jahre 2026 und 2027; Finanzplanung 2025 bis 2029) die Finanzplanung mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2029 beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass für die GRW-Förderung auch weiterhin Mittel vorgesehen sind. In den Vorjahren wurden in den Jahren 2022 bis 2025 für gewerbliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen der GRW pro Jahr 3,7 Mio. €, davon 2,5 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen und 1,2 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven, vorgesehen (Senatsbeschluss vom 19. April 2022). Vor dem Hintergrund der aktuellen Antragslage wird angestrebt hier einen höheren Mittelbedarf einzuplanen. Das geplante Mittelvolumen für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der GRW soll moderat auf 4,5 Mio. € pro Jahr (davon 2,25 Mio. € Landesmittel) angehoben werden. Davon entfallen insgesamt 3,0 Mio. € pro Jahr auf die Stadtgemeinde Bremen und 1,5 Mio. € pro Jahr auf die Stadtgemeinde Bremerhaven, Diese Beträge sollen durch die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von insgesamt 13,5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 haushaltsrechtlich abgesichert werden. Davon sind 3,0 Mio. € mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 11. März 2025 bereits abgesichert. Die seinerzeit erteilten Verpflichtungsermächtigungen valutieren gemäß nachstehender Tabelle für 2027 und 2028 weiter fort und sichern die Bedarfe in Höhe von 3 Mio. € bereits ab - da es sich hierbei um ein- und denselben Sachverhalt und Fördertatbestand handelt. Hintergrund ist, dass die bisherige Bundesregelung nunmehr durch die in A.2.4. dargestellt CISAF-Förderungen abgelöst wird, der Sachverhalt jedoch unverändert bleibt und insofern die bereits valutierende VE zur haushaltsrechtlichen Absicherung diese Fördertatbestandes weiterhin Bestand hat.

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	val. VE 2027	val. VE 2028	Gesamt
0709.891 71-5	Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen	1.000.000	1.000.000	2.000.000
0709.891 72-3	Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven	500.000	500.000	1.000.000
	Summe	1.500.000	1.500.000	3.000.000

Aus diesem Grund beläuft sich der dann noch zusätzlich zu erteilende Betrag an Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 2027 bis 2029 in Summe auf 10,5 Mio. €, die zu erteilen sind. Diese stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	2027	2028	2029	Gesamt
0709.891 71-5				
Ziel	3.000.000	3.000.000	3.000.000	9.000.000
val. VE	1.000.000	1.000.000		2.000.000
zusätzliche VE	<b>2.000.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>7.000.000</b>
0709.891 72-3				
Ziel	1.500.000	1.500.000	1.500.000	4.500.000
val. VE	500.000	500.000		1.000.000
zusätzliche VE	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.500.000</b>	<b>3.500.000</b>

Das Gesamtvolumen der GRW-Förderung im Land Bremen sowie das Hauptziel der gewerblichen Investitionsförderung bleiben durch diese Anpassung unverändert. Bezüglich der Einzelheiten zur haushaltstechnischen Umsetzung wird auf die Ausführungen im Abschnitt D. verwiesen.

### C. Alternativen

Durch die weitgehende Übernahme der genannten Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens im Land Bremen sollen zusätzliche Impulse gesetzt werden, um direkte Arbeitsplatzeffekte durch die Sicherung bzw. Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen zu erzielen. Zudem sind verstärkte Beiträge zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beabsichtigt.

Als Alternative käme ein weitgehender Verzicht auf die Übernahme der Regelungen - Verschärfungen des GRW-Koordinierungsrahmens bzw. die Streichung von Förderregeln müssen jedoch übernommen werden - in Betracht. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da damit sowohl direkte Arbeitsplatzeffekte gefährdet wären als auch zusätzliche Impulse zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft nicht gesetzt werden könnten. Zudem bestünde ein erhebliches Fördergefälle zu den GRW-Gebieten des Landes Niedersachsen, wo diese Regelungen angewendet werden sollen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

### D.1: Finanzielle Auswirkungen

Durch die in der Vorlage dargestellten Anpassungen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für gewerbliche Unternehmen wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Die benötigten GRW-Mittel stehen innerhalb des GRW-Programms und im Rahmen der hierfür in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung (laut Beschluss des Senats vom 25. November 2025).

Zur Realisierung der Maßnahmen werden die GRW-Mittel der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremen sowie der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 4,5 Mio. € für die Jahre 2026 bis 2029 eingeplant, in Summe damit 18,0 Mio. € (davon 9,0 Mio. € Landesmittel). Es werden keine zusätzlichen GRW-Mittel benötigt, allerdings sollen zur haushaltsrechtlichen Absicherung des GRW-Mittelbedarfs für die Folgejahre nachkommende Verpflichtungsermächtigungen (VE) unter Berücksichtigung der bereits erteilten VEs (siehe B.4) beschlossen werden:

- Die Erteilung einer zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0709.891 71-5 („Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)“) in Höhe von 7,0 Mio. € mit Abdeckung in Höhe von jeweils 2,0 Mio. € für die Jahre 2027 bis 2028 und in Höhe von 3,0 Mio. € für das Jahr 2029. In gleicher Höhe wird die veranschlagte VE bei der Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“(GRW)“ nicht in Anspruch genommen.
- Die Erteilung einer weiteren zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0709.891 72-3 („Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)“) in Höhe von 3,5 Mio.

€ mit Abdeckung in Höhe von jeweils 1,0 Mio. € für die Jahre 2027 bis 2028 und in Höhe von 1,5 Mio. € für das Jahr 2029. Zum Ausgleich für die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte VE bei der Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“(GRW)“ in Höhe von 3.103.425 € nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird die veranschlagte VE bei der Haushaltsstelle 0710.893 57-8 "EFRE 2021-2027 -investiv-" in Höhe von 396.575 € nicht in Anspruch genommen.

Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlich erteilten VE für die Jahre 2027 bis 2029 in Höhe von 10,5 Mio. € (davon 5,25 Mio. € Landesmittel) und der bereits erteilten VE in Höhe von 3,0 Mio. € erfolgt auf der sich im Deckungskreis befindlichen Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Der Mittelbedarf für das Jahr 2026 in Höhe von 4,5 Mio. € (davon 2,25 Mio. € Landesmittel) wird in Höhe von 3,0 Mio. € aus der Haushaltsstelle 0709.891 71-5 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)“ und in Höhe von 1,5 Mio. € aus der Haushaltsstelle 0709.891 72-3 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)“ verausgabt. Die Mittel stehen im Deckungskreis auf der Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur““ zur Verfügung (Anschlag jeweils 22 Mio. € für 2026 und 2027; Planwert für 2028 14,908 Mio. € und für 2029 16,5 Mio. €).

## D.2: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Durch die Investitionsförderung im Rahmen der GRW-Richtlinie Land Bremen werden direkte Arbeitsplatzeffekte generiert. Nach den für das Produktgruppencontrolling angesetzten Planzahlen werden jährlich 65 neue und 450 gesicherte Dauerarbeitsplätze (= 515 Dauerarbeitsplätze) zugrunde gelegt. Dies würde unter Berechnung der regionalwirtschaftlichen Effekte zu positiven finanziellen Effekten nach Länderfinanzausgleich bis zum Jahr 2037 führen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurden in den letzten drei Jahren 2023 bis 2025 diese Planzahlen nach den herausgelegten Zuwendungsbescheiden insgesamt nicht vollständig erreicht. So wurden in den Jahren 2023 und 2024 zwar nur insgesamt 45

neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 289 Dauerarbeitsplätze gesichert (= insgesamt 334 Dauerarbeitsplätze), dafür wurden die Planzahlen im Jahr 2025 mit 156 neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen und 452 gesicherten Dauerarbeitsplätzen (= insgesamt 608 Dauerarbeitsplätze) übererfüllt. Die im Zuge des Ukraine-Kriegs und der darauf folgenden Energiekrise verschärften krisenhaften wirtschaftlichen Entwicklungen sind im wesentlichen für den Rückgang der Bewilligungszahlen in den Jahren 2023 und 2024 verantwortlich, für das Jahr 2025 lässt sich aber ein Aufwärtstrend feststellen. Insgesamt sind die Planzahlen mit 314 geförderten Dauerarbeitsplätzen im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre aber unterschritten worden, so dass die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Flexibilisierung und Vereinfachung der gewerblichen Investitionsförderung im Rahmen der GRW für erforderlich gehalten werden. Auswertungen für vergangene Jahre zeigen aber, dass sich die geförderten Unternehmen im Schnitt gut entwickeln und dann am Ende der fünfjährigen Zweckbindungsfrist die in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Arbeitsplatzziele zum Teil erheblich überschritten werden. Darüber hinaus sind trotzdem in den Jahren 2023 bis 2025 im Schnitt durch die von den Unternehmen durchgeführten Investitionsmaßnahmen die zugrunde gelegten Zielzahlen von im Schnitt 26 Mio. € privater Investitionen pro Jahr überschritten worden.

Darüber hinaus generiert die gewerbliche Investitionsförderung nach der Investitionsphase weitere fiskalische Effekte durch zusätzliche Ertragsteuern, insbesondere durch die Gewerbesteuer.

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Zudem weisen die geförderten Betriebe relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeitenden im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE). Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei

Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen.

### D.3: Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Vorlage nicht verbunden.

### D.4: Genderbezogene Auswirkungen

Für die befristete Erweiterung der gewerblichen Investitionsförderung im Rahmen der GRW ist aufgrund der möglichen Branchen, die in diesem Rahmen eine Förderung beantragen können, und der dort üblichen Zusammensetzung der Belegschaften davon auszugehen, dass die neu geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze überwiegend von Männern besetzt werden/sind. Die im Antragsverfahren erhobenen Arbeitsplatzdaten werden durchgehend geschlechtsspezifisch erhoben und im Hinblick auf die Genderrelevanz ausgewertet.

### D5: Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen in verschiedenen Handlungsfeldern zum einen zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO<sub>2e</sub> jährlich und zum anderen zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO<sub>2e</sub> jährlich. Im Handlungsfeld Verkehr führen die Beschlüsse zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen. Im Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur ergibt sich sowohl voraussichtlich eine Abnahme als auch eine Zunahme der Treibhausgasemissionen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Senatsbeschlusses auf die einzelnen Handlungsfelder des Klimaschutzes aufgeschlüsselt:

#### Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur:

Voraussichtlich sowohl eine Zunahme als auch eine Abnahme der Treibhausgasemissionen. Emissionen sind nicht abschätzbar.

### Handlungsfeld Verkehr:

Voraussichtlich erhebliche Zunahme der Treibhausgasemissionen, Emissionen von mehr als 50 t CO<sub>2</sub>e pro Jahr.

### Weitere Angaben:

Hinweise zu positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Allerdings fördert das Programm auch Investitionen zur Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft. Hierdurch verbessert sich bei solchen Vorhaben die Klimabilanz der geförderten Unternehmen. Der Wirkungsumfang ist jedoch einzelfallabhängig.

Insbesondere durch die Investitionsförderung von Transformationstechnologien im Rahmen der CISA-Bundesregelung „Netto-Null-Technologien“ sollen Wirtschaftssektoren gefördert werden, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen aller Größen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigte Ausrüstung herstellen. Dies ermöglicht die Förderung von Investitionen, durch die zusätzliche Herstellungskapazitäten z.B. in Solar-, Windkraft-, Batterie- und Energiespeicher- und Wasserstofftechnologien sowie Wärmepumpen und Abscheidungs- und Speicherungstechnologien für CO<sub>2</sub>-Lagerung geschaffen werden.

Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien bzw. die Umstellung/Diversifizierung dorthin mindert die strukturelle Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und beschleunigt die Transformation der Industrie. Durch Nutzung der hergestellten o.g. Produkte wird mittelfristig ein Beitrag zu Einsparung von CO<sub>2</sub> erwartet.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für eine Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt den erforderlichen Anpassungen der bremischen GRW-Regelungen an den GRW-Koordinierungsrahmen sowie den Anpassungen der GRW-Richtlinie Land Bremen für die gewerbliche Investitionsförderung mit Wirkung ab 01. September 2026 zu.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung der Mittelbedarfe für die gewerbliche Unternehmensförderung im Rahmen der GRW für 2026 aus den bisher beschlossenen Haushaltsansätzen der GRW in Höhe von 4,5 Mio. € zu.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen für die gewerbliche Unternehmensförderung im Rahmen der GRW mit finanzieller Wirkung für die Jahre 2027 bis 2029 in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. € (davon 5,25 Mio.€ Landesmittel) zu. Von den Verpflichtungen entfallen 7,0 Mio. € auf die Haushaltsstelle 0709.891 71-5 und 3,5 Mio. € auf die Haushaltsstelle 0709.891 72-3 mit dargestellter Abdeckung.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die zuständige staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer nächsten Sitzung zu befassen und die Vorlage über den Senator für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Anlage 1: Änderungsdocumentation GRW-Richtlinie Land Bremen

Anlage 2: Reinfassung GRW-Richtlinie Land Bremen

Anlage 3: WU-Übersicht

Anlage 4: VE-Antrag GRW-Richtlinie BAB

Anlage 5: VE-Antrag GRW-Richtlinie BIS